



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Maßgebliches und Unmaßgebliches

Reichsspiegel. (Allerlei Prozesse. Der Fall Gädle. Das Plazet in Bayern. Der Fall Schroers. Das Kaiserpaar in England.)

Die Kölnische Volkszeitung, die neuerdings entdeckt hat, daß wir in unsern Betrachtungen das Zentrum nicht respektvoll genug behandeln, und die diese Betrachtungen für „inspiriert“ ausgibt, um für die schlechte Behandlung nicht uns, sondern die Regierung verantwortlich machen zu können, erbot sich kürzlich über die Bemerkungen, die wir vor vierzehn Tagen an den Schluß der Verhandlungen im Hardenprozeß knüpften. Wir sollen angeblich die Bedeutung der „Enthüllungen“ dieses Prozesses abzuschwächen und zu verschleiern versucht haben. Wir quittieren dankend über diese Angriffe. Eine Erwiderung lohnt nicht, erstens weil es ja dem Zentrumsblatt um eine Auseinandersetzung über die Sache selbst gar nicht zu tun ist — der fingierte Born über eine vermeintlich „offizielle“ Schlechtigkeit sollte ja nur dem schmerzlich empfundenen Bedürfnis abhelfen, sich ein bißchen an der Regierung zu reiben —, sodann weil kein Mensch, der unsre Ausführungen vollständig und im Zusammenhang gelesen hat, die Absicht einer Beschönigung der wirklich festgestellten Übelstände und Verfehlungen herausgefunden haben kann. Einzelne Übertreibungen haben wir allerdings zurückgewiesen, und darauf stützt sich die Kölnische Volkszeitung; der Grundgedanke unsrer Ausführungen war das nicht.

Wenn wir aber, hieran anknüpfend, noch einmal auf die Bedeutung dieses Prozesses zurückkommen, so möchten wir vor allem auf die Wünsche hinweisen, die sich hinsichtlich einer Reform des Strafverfahrens in Beleidigungssachen fast allgemein geltend gemacht haben. Am wichtigsten scheint uns die Forderung zu sein, daß Dinge privater Natur, die überhaupt nicht vor die Öffentlichkeit gehören, niemals Gegenstand eines Wahrheitsbeweises sein sollten. Es müßte bei uns, wie in Frankreich, der Grundsatz festgelegt werden, daß sich jeder, der intime Mitteilungen aus dem Privatleben eines andern — soweit es nicht etwa strafbare Handlungen betrifft — an die Öffentlichkeit trägt, strafbar macht, sobald der beleidigende Charakter dieser Mitteilungen nachzuweisen ist, gleichviel ob sie wahr sind oder nicht. Der Wahrheitsbeweis dürfte in solchen Fällen gar nicht angetreten werden.

Noch mag hierbei bemerkt sein, daß gerade von amtlicher Seite in der leibigen Sache Moltke-Harden an Beschönigung und Vertuschung gar nicht gedacht wird. Im Gegenteil werden wohl recht scharfe Maßregeln ergriffen werden, um auch die lediglich durch Fahrlässigkeit Mitschuldigen zur Verantwortung zu ziehen und Wiederholungen vorzubeugen.

Leider ist der Prozeß Moltke-Harden nicht der einzige, bei dem wir mit breiten Auseinandersetzungen über Paragraph 175 des Strafgesetzbuchs bedacht worden sind. Die beständige Erörterung dieser Verirrungen hatte die Sippchaft, die für die Aufhebung jenes Paragraphen agitatorisch tätig ist, so dreist gemacht, daß einer ihrer Wortführer auf ein leichtfertiges Gerede hin es wagte, den Reichskanzler selbst perverter Neigungen zu beschuldigen. Niemand hat freilich die törichten Anklagen dieses wahnbehafteten, überaus kläglichen Gesellen geglaubt, aber hingehen lassen konnte man sie schon um deswillen nicht, weil diese Agitation, wenn sie fortgesetzt straflos ausging, zuletzt vor niemand mehr Halt gemacht hätte, und weil die halbverrückten Bestrebungen dieser Menschen, alles in ihren Ideenkreis hineinzuziehen, was sich halbwegs entsprechend deuten ließ, auf dem Wege waren, sich zu einer öffentlichen Gefahr auszuwachsen. Die Gefahr bestand auf der einen Seite in einer Verwirrung der sittlichen Begriffe, auf der andern in der Ermutigung eines frivolen Verleumder- und Angeberunwesens. Es muß entsittlichend wirken, wenn ein

bis dahin als verächtlich und entehrend geltendes, widernatürliches Laster beständig ohne Scheu und Scham als etwas ganz Selbstverständliches und Harmloses hingestellt wird. Und wenn eben diese Leute nicht müde werden, die Neigung, die sich in diesem Laster betätigt, durch einen pseudowissenschaftlichen Indizienbeweis oder auf bloße Vermutungen hin angesehenen und unbescholtenen Männern ungeachtet anzuhängen, dann ist niemand mehr sicher, das Opfer frecher Beschuldigungen zu werden, die — man kann sagen: Gott sei Dank! — immer noch die Wirkung haben, ihn in den Augen anständiger Menschen schwer zu verunglimpfen. Fürst Bülow hat darum recht getan, daß er den Gang vor Gericht nicht scheute, um die Behauptungen dieses Adolf Brand, der die ungeheuerliche Beschuldigung gegen ihn erhoben hatte, gebührend zu kennzeichnen. Es genügte eine kurze, entschiedene Aussage des Fürsten, um den Lügenbau eines offenbar entarteten Menschen zusammenbrechen zu lassen. So war das Ende eine reumütige Abbitte des Angeklagten, der freilich vor den gesetzlichen Folgen seines Vorgehens nicht mehr zu retten war. Übrigens ist der ideelle Zusammenhang dieses Prozesses mit dem Prozeß Moltke-Harden darin zum Ausdruck gekommen, daß auch Fürst Eulenburg als Zeuge vor Gericht erschien und die Gelegenheit benutzte, die Aussage nachzuholen, die er neulich infolge seines leidenden Zustandes nicht hatte machen können. Unter seinem Eide versicherte er, daß er zwar schwärmerische Freundschaft gepflegt, aber niemals perverse Neigungen gehegt oder gar betätigt habe. Auch bestritt er auf das entschiedenste, jemals gegen den Fürsten Bülow intrigiert zu haben. Fürst Bülow seinerseits fand Gelegenheit, in seine Aussage auch die Versicherung einzuflechten, daß er nicht nur den Angriffen Hardens gegen die „Liebenberger Tafelrunde“ — den Freundeskreis des Fürsten Eulenburg — fernstehe, sondern auch gar nicht in der Lage gewesen sei, etwas gegen sie zu unternehmen. Er habe wohl ungünstige Gerüchte über sie gehört, aber kein Beweismaterial zur Verfügung gehabt, das ein Einschreiten begründet hätte.

Die Wirkungen, die von diesen Prozessen ausgehn, werden voraussichtlich den Erwartungen der Gegner des Paragraphen 175 wenig entsprechen. Die Folgen der dreisten und überaus schamlosen Agitation scheinen vielmehr eine Gegenbewegung zu erzeugen, die an Stelle der weitgehenden Duldsamkeit gegen abnorme und krankhafte Veranlagungen einen stärkern Schutz der Gesellschaft gegen die entsetzlichen Einflüsse der Agitation fordert. Dann würde wenigstens aus diesen Skandalen etwas Gutes entstehen.

Noch ein merkwürdiger Prozeß ist in der letzten Woche verhandelt worden, ein Fall, der allerdings eine ganz andre Frage betraf und mit Vorgängen skandalöser Natur nichts zu tun hatte. Wir meinen die nun wohl endlich den Streit abschließende gerichtliche Entscheidung in dem Fall des frühern Obersten Gädke. So unbedeutend dieser spezielle Fall sein mochte, so entbehrte er doch nicht der grundsätzlichen Wichtigkeit. Man hatte es wohl bis dahin nicht für möglich gehalten, daß ein ehemaliger Offizier aus verfassungsrechtlichen Gründen die Gültigkeit einer kaiserlichen Kabinettsorder bestreiten könne. Es ist aber ganz nützlich, daß einmal die allgemeine Aufmerksamkeit auf unklare und unzutreffende Vorstellungen, die sich hinsichtlich der rechtlichen Stellung des Offizierkorps eingeschlichen hatten, gelenkt worden ist. Wie die wiederholten Freisprechungen des Herrn Gädke und die ihnen zustimmenden Ansichten eines Teils der Presse zeigen, hatte man sich daran gewöhnt, die Stellung des Offiziers von demselben Standpunkte zu betrachten wie die des Beamten und dabei den Begriff der „Kommandogewalt“ so eng zu fassen wie nur irgend möglich, das heißt nur als eine Befehlsbefugnis, die sich beim Kaiser allerdings auf die ganze Armee erstreckt, aber inhaltlich nicht mehr bedeutet als die Befugnis

jedes Befehlshabers gegenüber seiner Truppe. Man hatte dabei zweierlei vergessen: erstens daß das Beamtenrecht nicht durch die Verfassung allein, sondern durch eine besondere Gesetzgebung geregelt ist, die für das Offizierkorps nicht gilt, und zweitens daß die Reichsverfassung — ebenso wie die preußische Verfassungsurkunde — dem Kaiser und König eine besondere persönliche Verantwortlichkeit für die Zusammen-
setzung des seiner Kommandogewalt unterstellten Offizierkorps auferlegt, eine Verantwortlichkeit, die ihre nähere Umschreibung nicht ausschließlich in der Verfassung selbst oder in der Spezialgesetzgebung, sondern auch in der geschichtlichen Tradition findet. Nur wo direkte Widersprüche zwischen allgemeinen Staatsbürgerpflichten und den besondern Anforderungen des militärischen Verhältnisses entstehen würden, trifft die Verfassung eine besondere Bestimmung, zum Beispiel daß das aktive Wahlrecht der aktiven Militärpersonen ruht. Wenn aber die Behauptung aufgestellt wird, daß der preußische Offizier seinem König gegenüber auf Grund der Verfassung ohne weiteres als Staatsbürger auch solche Rechte in Anspruch nehmen könne, die den allgemein anerkannten Traditionen direkt widersprechen und nur durch die Analogie der Beamtenstellung begründet werden können, so ist das jedenfalls unrichtig. Denn diese Traditionen sind nicht nur nicht verfassungswidrig, sondern sie sind auch etwas Notwendiges, auf dem Wege der Erfahrung, nicht der Willkür Entstandenes.

Nun wendet man freilich ein, das sei wohl richtig für die aktiven Offiziere, könne aber unmöglich gelten für die verabschiedeten Offiziere, die nicht mehr Militärpersonen im gesetzlichen Sinne seien. Darauf ist zu erwidern, daß das an sich auch gar nicht bestritten wird. Aber solche ganz allgemein festgelegten Rechtsverhältnisse können jederzeit durch besondere Abmachungen unter Einverständnis beider Teile abgeändert werden. Auch die Militärkonventionen zwischen Preußen und den deutschen Bundesstaaten modifizieren das in der Reichsverfassung vorausgesetzte Verhältnis zwischen deutschen Offizieren und ihren Landesherren, ohne daß sie als Verstöße gegen die Reichsverfassung angesehen werden können. So ist es auch durchaus nicht verfassungswidrig, daß der König von Preußen zwischen der aktiven Armee und den in Ehren verabschiedeten ältern Offizieren durch die Verleihung des Rechts zum Weitertragen der Uniform einen fast allgemein erwünschten, ja ersehnten, jedenfalls als Auszeichnung betrachteten Zusammenhang herstellt. Gerade weil dieser Zusammenhang nicht selbstverständlich, nicht allgemein durch das Gesetz gegeben ist, darum gewinnt er den Charakter einer Auszeichnung. Dafür wird allerdings eine Garantie, wenn man will: eine Gegenleistung, verlangt, nämlich daß die Offiziere dieser Kategorie sich dem Ehrengericht der aktiven Kameraden unterwerfen. Der Rechtsstandpunkt ist also klar und einwandfrei, sobald feststeht, daß der Eintritt des verabschiedeten Offiziers in dieses Verhältnis, das ihn gewissen Entscheidungen der Kommandogewalt des Kriegsherrn nach wie vor unterwirft, freiwillig und mit seiner Zustimmung erfolgt ist. Hier ist nun der Punkt, wo in der Tat eine Unklarheit beginnt. Man hat — wenigstens in der Praxis — gar nicht mit der Möglichkeit gerechnet, daß ein inaktiver Offizier, noch dazu ein älterer, in höherm Range stehender, das Recht zum Uniformtragen mit seiner selbstverständlichen Konsequenz nicht als Auszeichnung, sondern als lästige Fessel betrachten könnte. Dieser Fehler ist ein erfreuliches Zeichen für das Verhältnis zwischen dem Offizierkorps und seinen ehemaligen Mitgliedern, aber der Fall Gädke zeigt, daß es künftig notwendig sein wird, das Vorrecht des Uniformtragens den verabschiedeten Offizieren nur zu verleihen, wenn die Sicherheit besteht, daß die damit Ausgezeichneten sich mit innerer Zustimmung zu den Voraussetzungen der Ausübung dieses Rechts bekennen. Das aber liegt auf der Hand, daß, wenn sich ein verabschiedeter Offizier einmal, ohne Schritte dagegen zu tun, in ein Verhältnis

begeben hat, das ihn nach allgemeiner Annahme einem Ehrengericht unterstellt, er dieses Verhältnis nicht einseitig lösen kann in dem Augenblick, wo eine Veranlassung besteht, ehrengerichtlich gegen ihn einzuschreiten.

Noch eins muß erwähnt werden. In der Presse wird mehrfach ein Vergleich angestellt zwischen der schonenden Milde, mit der man gegen Offiziere, die sich sittliche Verfehlungen zuschulden kommen ließen, vorgegangen ist, und der Härte, die man den im bürgerlichen Sinne unbescholtenen Herrn Gädke hat fühlen lassen. Dazu ist zu bemerken: Sene Milde ist allerdings bedauerlich; man sollte sie gegen so schwere Verirrungen im Offizierkorps nicht üben. Aber doch liegt ein Fehler in dem Vergleich. Wenn man in einer Gemeinschaft, wie das Offizierkorps, eine schmutzige Geschichte in einem einzelnen Fall durch möglichst unauffällige Entfernung des Schuldigen erledigt, so wird man das wohl mißbilligen können, aber niemand wird auf den Gedanken kommen, daß damit eine andre Beurteilung der Verfehlung selbst ausgesprochen werden soll, als sie jeder anständige Mensch hat. Dagegen muß es ganz anders wirken, wenn ein Mitglied des Offizierkorps öffentlich Ansichten vertritt, die mit den Grundanschauungen des Offizierkorps unvereinbar sind. Dann liegt eben ein Interesse der Gesamtheit vor, dieses Mitglied ausdrücklich abzuschütteln.

Wenig klar zu übersehen ist noch immer der Verlauf der Bewegung im deutschen Katholizismus, die man jetzt als „Modernismus“ bezeichnet. Die jüngst erlassene päpstliche Enzyklika Pascendi dominici gregis ist einer der schroffsten Schritte, die der Ultramontanismus seit langer Zeit gegen eine freiere Bewegung in der katholischen Kirche unternommen hat. Demgegenüber befinden sich auch manche überzeugten Vertreter des politischen Katholizismus in Presse und Privatleben in einer gewissen Verlegenheit. Besonders eigentümlich haben sich die Dinge in Bayern gestaltet, wo die Bischöfe, um die Enzyklika in allen ihren Teilen durchzuführen, genötigt waren, verfassungsgemäß die staatliche Genehmigung, das sogenannte Placetum regium einzuholen. Die bayerische Regierung hatte dieses Placet, wenn auch nicht ohne Bedenken, erteilt, sich dabei aber ausbedungen, daß die Bischöfe diese Erteilung öffentlich erwähnen sollten, um der Regierung Gelegenheit zu dem nötigen Kommentar zu geben. Die Sache nahm nun einen sehr merkwürdigen Verlauf. Nur der Bischof von Augsburg erwähnte die Einholung des königlichen Platzets und wurde dafür von der Zentrumsparthei erbittert angegriffen. Er wurde beschuldigt, das Placet als eine unnötige Konzession der Kirche an den Staat „wieder eingeführt“ zu haben, während es doch niemals aufgehoben worden war. Die Tatsache warf ein eigentümliches Licht auf das Verhalten der Bischöfe, die die Erteilung des Platzets in ihrer Veröffentlichung der Enzyklika unterdrückt hatten. Während so die Schwäche der Regierung und des Kirchenregiments gegenüber der fanatischen Zentrumspreffe enthüllt wurde, regte sich nun auch die liberale Presse mit dem Ausdruck des Befremdens, daß das Placet überhaupt erteilt worden war. Nachträglich konnte es nur noch wenig Eindruck machen, daß offiziös hervorgehoben wurde, daß der Kirche damit in keiner Weise das Recht gegeben werden sollte, in staatliche Obliegenheiten einzugreifen oder die Mitwirkung des Staates zur Durchführung der Enzyklika in Anspruch zu nehmen. Das Placet sei nur die verfassungsmäßige Form, in der das Recht der kirchlichen Behörden anerkannt werde, innerhalb ihrer Disziplinarbefugnis im Sinne der Enzyklika zu wirken.

Es weht also jetzt ein sehr scharfer Wind in der katholischen Kirche, was sich darin bemerkbar macht, daß alle Differenzen gleich eine sehr scharfe Form annehmen. So mußte es denn auch großes Aufsehen erregen, daß der Erzbischof von Köln, Cardinal Fischer, dem Professor Schroers von der katholisch-theologischen Fakultät in Bonn aus kirchlich-disziplinaren Gründen die Fortsetzung der Vorlesungen unter-

sagte. Man dachte natürlich allgemein sogleich an eine Differenz, die mit dem Modernismus und der Enzyklika zusammenhing, aber es stellte sich heraus, daß Professor Schroers ein strenggläubiger Katholik sei, der in dogmatischer Beziehung keinen Anstoß gab. Der Zusammenstoß mit dem Erzbischof hatte denn auch wirklich eine andre Ursache, die nicht auf dogmatischem Gebiete lag. Aber Kardinal Fischer hatte übersehen, daß er einem staatlich angestellten Professor die Erlaubnis, Vorlesungen zu halten, gar nicht ohne weiteres entziehen durfte. Die Regierung legte sich ins Mittel, und der Kardinal war, nachdem Professor Schroers auch sein Bedauern über sein scharfes und übereiltes Vorgehn ausgesprochen hatte, genötigt, seine Maßregel zurückzuziehen. Der Fall war also eigentlich von geringer Bedeutung, aber er deutete auf einen empfindlichen Nerv.

Unser Kaiserpaar ist jetzt in England zu Gast und dort von König und Volk mit besondrer Wärme und Herzlichkeit aufgenommen worden. Bei dem friedlichen Charakter des deutschen Volkes und der deutschen Politik sieht man diese Wandlung früherer Verfassungen zum Guten und Freundlichen mit aufrichtiger Freude. Als besonnene Leute unterdrücken wir dabei freilich nicht die Frage, ob diese Freundschaft tiefer Wurzel gefaßt hat und von Dauer ist, weiter auch, ob nicht Gegenströmungen im englischen Volke sich doch zuletzt stärker erweisen und alles, was wir erhofft haben, wieder in Frage stellen. Es ist richtig, daß ein großes Volk nicht so sehr von einheitlichen Regungen erfüllt ist, um eine vollkommene Bürgerschaft für die Dauer seiner Empfindungen bieten zu können. Aber wenn wir aufrichtig im Sinne einer Befestigung und Vertiefung freundschaftlicher Beziehungen zu England tätig sind, so entbindet uns das ja in keiner Weise von der Pflicht, für die Sicherheit und die Wehrkraft unsers Landes unausgesetzt allen Möglichkeiten gegenüber bedacht zu sein. Solange wir dieser Pflicht mit Aufmerksamkeit genügen, brauchen wir nicht ängstlich und mißtrauisch vor dem Ergreifen einer Hand zu warnen, die sich uns bietet. Es besteht keine Gefahr, daß wir uns einschläfern lassen könnten. Lächerlich wäre es, zu leugnen, daß beide Völker in scharfem Wettbewerb stehn. Aber wir sehen auch, daß das Mißtrauen und die vorgefaßten Meinungen, die man lange Zeit in England gegen uns hegte, allmählich einer stetigen Aufklärung weichen. Diesen Prozeß wollen wir nicht unverständlich stören, sondern ehrlich und nüchtern unterstützen. Und wenn sich uns nun nach langem Widerstreben eine Hand entgegenstreckt, so schlagen wir ein. Wer den englischen Charakter kennt, weiß überdies, daß die Achtung vor der männlichen, stark ausgeprägten, von Vaterlandsliebe und Pflichttreue erfüllten Persönlichkeit unsers Kaisers aufrichtig ist. Und das können wir mit Stolz und Freude anerkennen. Der Besuch in Windsor fügt ein neues Glied zu der Kette, die durch die Besuche der Bürgermeister und Journalisten geschmiedet worden ist. Wir hoffen, daß es auch an einem weiteren Ausbau dieser guten Beziehungen nicht fehlen wird.

Die Gedichte des Prinzen Emil von Schönau-Carolath.* In rascher Folge sind die Gedichte des Prinzen Emil von Schönau-Carolath dreimal aufgelegt worden, der Kreis ihrer Verehrer hat sich stetig erweitert. Sie verdienen aber noch reichere Anerkennung, denn sie zeichnen sich ebenso sehr durch Formvollendung und dichterische Schönheit als durch Gedankengehalt und Adel der Gesinnung aus. Der Dichter legt keinen besondern Nachdruck auf seine fürstliche Herkunft, sondern großte am liebsten als ein Spielmann von Gottes Gewalt die

* Gedichte von Prinz Emil von Schönau-Carolath. Dritte, vermehrte Auflage. Leipzig G. J. Göschen'sche Verlagsbuchhandlung. 230 S. Preis broschiert 3 Mark, gebunden 4 Mark.

Großen aus ihrem satten Schlafe und legte das gleißende Schlachtschwert ein für der Enterbten Sache. Die Würde des Dichters schätzte er aufs höchste:

Der Kuß der Musen ist ein Todeskuß;
 Wer ihn empfing, dem löschst mit sanftem Schwunge
 Die Fadel still des Glückes Genius.
 Ein Ahrengold, das frohen Menschen reißt,
 Das Alltagsglück, das sturmverschonte, junge,
 Erblüht nicht dir, den jener Kuß gestreift . . .
 Willst du die Zeit durchforschen mit Ideen,
 So mußt du selbst, in tiefer Schollenspur,
 Im Morgenwind, gebückt, am Pfluge gehen;
 Ein großes Werk schafft man aus Herzblut nur . . .
 Das volle Herz sollst deiner Kunst du geben
 Und sterben, um der Ewigkeit zu leben,
 Der Vorberer sprießt aus Tränenfaat allein.

Emil Prinz von Schönau-Carolath ist ein echter Dyrker: was ihn selbst aufs tiefste bewegt, nicht bloße Phantasiegebilde, besingt er im Liede. Früh mußte er um verlornes Glück klagen. Früh nahm ihm der Tod das Liebste, das er auf Erden hatte. So fühlte er sich vereinsamt. In seinem Hause wacht des Nachts, wenn er heimkommt, „kein Wesen, das ihn liebt, kein Lichtlein winkt, kein Lämpchen scheint, kein Hund, der ihm die Pfote gibt, der's gut und ehrlich mit ihm meint“. Auch die Geliebte hat er verloren. Hat sie ihm die Treue gebrochen, oder seine Neigung nicht erwidert, das bleibt zweifelhaft, denn er muß ihr gut bleiben. Er freut sich im Traume ihres Anblicks, um sich am frühen Morgen doppelt unglücklich zu fühlen:

Da brach ein Windstoß jäh,
 Mein Zimmer starrt verödet, weit;
 Es graut der Morgen, die Hähne schrein,
 Ich hab dich verloren in Ewigkeit.

Allmählich bricht sich beim Dichter die Erkenntnis Bahn, daß sein Amt Opfertat auf Erden sei, daß Gott seine Liebe zerschlagen, weil sie auf Eigenglück gerichtet, er bittet Gott, sie möge ihn heimwärts tragen zur Menschheit, dann habe auch er nicht vergebens gelebt und gedichtet. So heißt der letzte Teil der Gedichte auch „Heimkehr“. Aus der Übergangszeit stammen prächtige Gedichtwerke, besonders „Sulamith“ und „Philemon und Baucis“ sowie die Viederchyllen „Westwärts“ und „Hans Habenichts“. „Hans Fahrinsland, der Ritter der traurigen Minne“ ist der Dichter selbst, der sich und seine zahlreichen Reisen einige Jahrhunderte zurückdatiert, um seine Lebensanschauungen freier aussprechen zu können.

Ein Motto vor der „Heimkehr“ deutet an, daß dem Dichter das höchste Liebesglück zuteil geworden: die geliebte Frau hat er nie besungen, weil ihr Herzensreichtum weder in Worten noch in Bildern zu schildern gewesen wäre. In diesem Teile finden sich herrliche Situations Schilderungen, die für das dichterische Können und die glückliche Seelenstimmung des Dichters das beste Zeugnis ablegen. Es sei vergönnt, eine davon, „Über die Moore“, anzuführen, um dadurch in weitem Kreisen das Interesse für den Dichter zu wecken.

Ein Heidemoor sah! wie der Tod.
 Niedgras auf dürrigem Schollensod,
 Ein stockendes Wagengeleise,
 So jäh in Blut und Staub verweht,
 Als sprach es: Wanderer, wohin gehst
 Vereinst die letzte Reise?

Die Reise geht, soweit sie mag,
 Sie führt in den flimmernden Hochmittag.
 Es standen am Horizonte

Zwei Birkenstämmchen schwach und weiß,
 Darüber die Sonne, so jäh, so heiß
 Sie stehen konnte.

Versunken ist das letzte Dorf,
 Hoch über einer Stapel Torf
 Kreist, goldig, ein Schwarm von Immen.
 Vom Hügelraume, dürr bestockt,
 Der schwefelgelbe Ginster flodt,
 Fernher verschollene Stimmen.

Ein Liebigruf die Luft durchschallt,
Weit hintern Knick ein Bauer schilt
Auf seine trägen Pferde:
Er beffert Zaum und Satteltgurt,
Dann schält sein Pflug zur Neugeburt
Den Schorf der Erde.

Aus einer Furche spähte klar
Von Reineses Stamm ein Ehepaar,
Nach Mücken schnappten beide.
Die Füchsin trug ein rotes Kleid,
Das leuchtete durch die Einsamkeit
Der Heide.

Die Sonne sank verglühend, fern,
Sacht stieg der große Venusstern,
Vom Dorf begann zu klingen
Der Ton der Ziehharmonika
Ein zitternd dünnes Gloria,
Die Freude der Geringen.

Der Dächerrauch spann seinen Flor,
Gutnachttruf scholl von Tor zu Tor,
Der Vollmond schlug die Brücke
Vom Lebenskampf zur Feierzeit,
Den Weg, der strahlend prophezeit
Von ewigem Ernteglücke.

Al. Reifferscheid

Nach dem Kriege. Verufne Federn haben es sich wiederholt angelegen sein lassen, dem Teile der deutschen Leservelt, der mit den besondern Schwierigkeiten der Wiedergewinnung elsässischer und lothringischer Herzen für Deutschland nicht aus eigener Erfahrung vertraut ist, wahrheitsgetreue Schilderungen der dabei vor sich gehenden größern und kleinern geselligen Gärungs- und Klärungsprozesse zu geben. In seinen Erzählungen eines alten Advokaten (Leipzig, Duncker und Humblot, 1906) tut dies Eduard Dupré in einer besonders anziehenden, durch seinen, sich nicht vordrängenden Humor und erstaunliche Sachlichkeit ausgezeichneten Weise. Er ist kurz nach dem Kriege — daher der Titel — in den neu besetzten Landes- teilen als Advokat (avocat im Gegensatz zu avoué) tätig gewesen und hat dabei überraschende Einblicke zum Teil recht spaßiger Art in das damals noch mehr als jetzt an dem „schönen Frankreich“ hängende Empfinden namentlich des bemittelten Teils der Bevölkerung getan. Niemand, weder von den einheimischen bisherigen Franzosen, noch von den durch ihren Beruf herbeigeführten Deutschen kommt dabei schlecht weg, es müßte denn ein höherer richterlicher Beamter ausgenommen werden, dessen Vorgehn gegenüber einem von ihm verkannten Angeklagten, wie es in der Erzählung „Der Renegat“ geschildert wird, kaum Beifall finden dürfte. Die zu einem Bande vereinigten sechs Erzählungen erscheinen gewissermaßen als ein Auschnitt aus leider noch unveröffentlichten Memoiren eines alten Advokaten, deren Ganzes der gegebenen Probe nach gewiß ebenso anziehend sein würde wie deren uns bekannt gewordener Abschnitt: „Nach dem Kriege“. Die Erzählung „Ein Sängerkrieg“, in der uns die Verhandlung eines elsässischen Handelsgerichts (tribunal de commerce) vorgeführt und beschrieben wird, wie der klägerische Advokat infolge eines Vergehens die Gedichte seines eignen Klienten in höhnischer Weise vorträgt, weil er sie für die des Beklagten hält und mit ihnen gegen diesen bei den Richtern Stimmung machen zu können hofft, ist ein Stück echter und gesunder Komik. „Nach dem Kriege“ gehört zu der überaus empfehlenswerten Unterhaltungslektüre, der man neben der erheiternden Erzählung auch sachliche Belehrung und einen wohlwollenden Einblick in allerhand menschliche Schwächen verdankt, Schwächen, die, wie die Insuborien beim Gärungsprozeß, bei der Entwicklung neuerworbener Provinzen trotz ihrer Kleinheit einen entscheidenden Einfluß üben. Ernst und tragisch ist nur „Die deutsche Flotte“, die uns zeigt, wie dafür gesorgt ist, daß infolge menschlicher Schwächen auch in Elsaß-Lothringen die deutschen Bäume nicht in den Himmel wachsen.

Bei dieser Gelegenheit sei auf die interessanten und wertvollen Erzählungen Duprés „Fortunatus Vaatschy — Dina“ hingewiesen, die ebenfalls um die Zeit des Deutsch-französischen Krieges — dieses vor, jenes nach dem Kriege — spielen und zu einem stattlichen Bande vereinigt im Verlage von Fr. Wilh. Grunow in Leipzig erschienen sind.

